

# 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz

vom 26.10.2020

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 19. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

## § 3 Absätze 2 und 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel. **Die Anträge für die einmalige und für die regelmäßige Benutzung, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Rahmenvertrag), regelt das Amt Klützer Winkel.** Das Schulsekretariat hat einen Belegungsplan zu führen.
- (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.
- (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Klütz getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- (7) Anträge auf Benutzung der Schulsporthalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel zu richten.  
**- entfällt -**
- (8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Schulsporthalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

**§ 5 Absatz 5 und 6 kommen neu hinzu und Absatz 14 wird wie folgt geändert:**

- (1) Bei Benutzung der Schulsporthalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- (2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (5) **Der Genuss von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich nicht erlaubt.**
- (6) **Auf den Sportfeldern ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich untersagt.**
- (7) Die Schulsporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (8) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (9) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Schulsporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (10) In der Schulsporthalle sind hallengerechte Fußbälle zu verwenden.
- (11) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Schulsporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Schulsporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.
- (12) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
- (13) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.
- (14) **An den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Winter- und Sommerferien bleibt die Schulsporthalle der Stadt Klütz geschlossen.**

§ 7 kommt neu hinzu

### Schließsystem

- (1) Wenn nötig, erhält der Nutzer - gegen Nachweis mittels Haftungserklärung durch die entgegennehmende Person - einen Schlüssel/Zugangschip zum Zugang für die Sportstätte. Die Rückgabe des Schlüssels/Zugangschip erfolgt am Ort der Aushändigung. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Der Nutzer sorgt für die Verschlusssicherheit!
- (2) Ein Schlüssel/Zugangschipverlust ist beim Amt Klützer Winkel unverzüglich anzuzeigen. Bei dem Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel/Zugangschip haftet dieser für sämtliche entstehenden Folgekosten, insbesondere für alle Kosten im Zusammenhang mit dem notwendigen Austausch von Schließzylindern, ausprogrammieren der Zugangschip. Der Nutzer haftet auch für durch Schlüsselverlust entstehende Folgeschäden (z. B. Diebstahl von Geräten und Einrichtungen, Vandalismus).
- (3) Der Schlüssel ist unverzüglich bei Vertragsende dem Amt Klützer Winkel zurückzugeben.

Die Bezeichnung § 8 wird geändert auf § 9.

Die Bezeichnung § 9 wird geändert auf § 10.

### § 10 - In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klütz, \_\_\_\_\_

Jürgen Mevius  
Bürgermeister



**Entgelttarif**

|           |  |           | <b>Entgelttarif</b> |
|-----------|--|-----------|---------------------|
| <b>1.</b> | <b><u>Hallennutzung / Training</u></b>   |           |                     |
| a)        | Für Jugendsport von 16 bis 18 Jahren für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz<br>(Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)  | Je Stunde | entgeltbefreit      |
| b)        | Pro Feld für Jugendsport von 16 – 18 Jahren für<br>- Vereine der Gemeinde Ostseebad<br>Boltenhagen<br>- Fremdvereine<br>(Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)                      | Je Stunde | 5,00 €              |
|           |  | Je Stunde | 10,00 €             |
| c)        | Pro Feld für Erwachsene für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz  | Je Stunde | 13,00 €             |
| d)        | Pro Feld für Erwachsene für<br>- Vereine der Gemeinde Ostseebad<br>Boltenhagen<br>- Fremdvereine   | Je Stunde | 18,00 €             |
|           |  | Je Stunde | 30,00 €             |
| e)        | Von Auszubildenden und Studenten ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu erheben.  |           |                     |
| <b>2.</b> | <b><u>Hallennutzung / Turniere</u></b>   |           |                     |
| a)        | Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz<br>(Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.)                              |           | 50,00 €             |
| b)        | Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für<br>- Vereine der Gemeinde Ostseebad<br>Boltenhagen<br>- Fremdvereine<br>(Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) |           | 70,00 €             |
|           |  |           | 90,00 €             |
| c)        | Sporthallenbenutzung bei Turnieren, wenn der Ausrichter ein Verein der Stadt Klütz ist;  |           | 120,00 €            |
| d)        | Sporthallenbenutzung bei Turnieren<br>- wenn der Ausrichter ein Verein der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist;<br>- wenn der Ausrichter ein Fremdverein ist;                                   |           | 150,00 €            |
|           |  |           | 200,00 €            |
|           | Für die Versorgung und den Verkauf von <u>alkoholfreien</u> Getränken ist durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren kein Entgelt zu zahlen.   |           |                     |

|           |  |            |   |
|-----------|--|------------|---|
| <b>3.</b> | <b><u>Sporthallenbenutzung für kommerzielle Veranstaltungen</u></b><br>- 1. Stunde<br>- jede weitere Stunde<br>- pro Tag<br><b><u>Durchführung Catering:</u></b><br>- pro Tag<br>- pro Stunde  |            | 200,00 €<br>100,00 €<br>600,00 €<br><br>300,00 €<br>50,00 € |
|           | Bei Großveranstaltungen ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen.   |            |   |
| <b>4.</b> | <b><u>Nutzung der Mehrzwecktribüne/Training</u></b><br>(separate Nutzung)  |            |   |
|           | <u>Stadteigene Vereine:</u>  |            |   |
|           | Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr   | Je Stunde  | 2,50 €  |
|           | Nutzung durch Erwachsene   | Je Stunde  | 5,00 €  |
|           | <u>Fremde Vereine:</u>   |            |   |
|           | Nutzung ab 18. Lebensjahr  | Je Stunde  | 10,00 €   |
|           | Bei Privatvermietungen ist eine Privathaftpflichtversicherung vorzulegen.  |            |   |
| <b>5.</b> | <b><u>Private Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und dem vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.</u></b>  |            |   |
|           | Einwohner der Stadt Klütz:<br>- Einzelnutzung je Stunde<br>- bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden<br>Auswärtige:<br>- Einzelnutzung je Stunde<br>- bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden  |            | 15,00 €<br>80,00 €<br><br>20,00 €<br>100,00 €               |
| <b>6.</b> | <b><u>Gewerbliche Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.</u></b>  | pro Stunde | 80,00 €   |
|           | <u>Für private und gewerbliche Nutzungen gilt:</u><br>Durch den Nutzer ist zusätzlich eine Kautionshöhe von 100,00 Euro bei Privatvermietungen und 300,00 Euro bei gewerblicher Vermietung zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume durch den Verantwortlichen umgehend an den Nutzer bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird. |            |   |